

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (EVHN)</b>		
Ggf. Standort			
Studiengang	<b>Bachelorstudiengang Pflege</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Science (B.Sc.) / Pflegefachfrau (B.Sc.) o. Pflegefachmann (B.Sc.)</b>		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.11.2020		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	16	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2020/2021		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e. V.
Zuständige/r Referent/in	Andreas Jungenheimer
Akkreditierungsbericht vom	08.03.2021

## **Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick .....</b>	<b>3</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs .....</b>	<b>4</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....</b>	<b>5</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....</b>	<b>6</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	6
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	7
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	8
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	8
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV) .....	8
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>10</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	13
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	13
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) .....	17
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	18
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	19
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	21
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	23
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	24
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	25
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	27
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	28
<b>III Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>31</b>
1 Allgemeine Hinweise.....	31
2 Rechtliche Grundlagen .....	31
3 Gutachtergremium.....	31
4 Daten zum Studiengang .....	32
5 Daten zur Akkreditierung .....	33
<b>IV Glossar .....</b>	<b>34</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

## Kurzprofil des Studiengangs

Die Evangelische Hochschule Nürnberg (im Folgenden „EVHN“ genannt) bietet Studiengänge in den Bereichen Sozialwissenschaften, Sozial- und Gesundheitswirtschaft, Gesundheit und Pflege sowie Pädagogik und Theologie an. Sie orientiert sich an einem Bildungsbegriff, für den das christliche Menschenbild zentrale Grundlage ist. Neben der wissenschaftlichen Fundierung von Lehre, Forschung, Fort- und Weiterbildung werden deshalb zusätzliche Themen spiritueller, persönlichkeitsbildender und allgemeinbildender Art angeboten. Studierende werden ergänzend zur beruflichen und wissenschaftlichen Qualifikation zu einer kritischen Reflexion der eigenen Person in Beruf und Gesellschaft und zur Übernahme von Verantwortung angeregt.

An der EVHN sind derzeit etwa 1500 Studierende immatrikuliert. Die Rahmenbedingungen an der EVHN bieten ideale Möglichkeiten kleine Lerngruppen zu schaffen und zu pflegen, in denen ein persönliches Miteinander innerhalb der Kohorten und zwischen Lehrenden und Studierenden Raum findet. Als staatlich anerkannte Hochschule der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern steht sie mit angesehenen Einrichtungen aus der Praxis und anderen Hochschulen im In- und Ausland im regen Austausch. Das Studium ist unabhängig von der Konfession und Weltanschauung für jede Person möglich.

Die EVHN bietet als eine der ersten Hochschulen in Bayern seit den 1990er Jahren pflegebezogene Studiengänge an und verfügt daher hinaus über eine langjährige Expertise im Fachgebiet Gesundheit und Pflege. Als einer der ersten pflegebezogenen Studiengänge in Bayern besteht seit 1996 der Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Pflegemanagement“. Im Sommersemester 2018 haben erstmals 21 Studierende das Masterstudium „Advanced Nursing Practice“ aufgenommen. Die EVHN ist seit 2016 Mitglied im Promotionskolleg „BayWiss Gesundheit“.

Das Studienmodell „Pflege Dual“, wie es an der EVHN seit dem Wintersemester 2010/11 angeboten wird, entspricht ab dem Jahr 2020 nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben des Pflegeberufgesetzes. Der Bachelorstudiengang soll daher künftig als primärqualifizierendes und praxisintegrierendes Pflegestudium angeboten werden.

Das Pflegestudium hat zum Ziel, hochqualifizierte Pflegefachfrauen und -männer im Sinne von „Reflective Practitioners“ auszubilden, die ihr berufliches Handeln wissenschaftlich fundieren können, und die in der Lage sind aktuelle Forschungsergebnisse in der Pflegepraxis anzuwenden – wenn die Studierenden den Weg der staatlichen Prüfungen wählen, andernfalls schließen diejenigen mit dem Abschluss eines B.Sc. ab.

Hauptzielgruppe sind junge Menschen mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife, die eine professionelle Tätigkeit im Gesundheits- und Pflegesektor anstreben, welche einerseits einen hohen Anteil direkten Kontakts zu Klientinnen und Klienten aufweist und andererseits fachliche und akademische Karriere-möglichkeiten bietet. Konkret können dies Abiturientinnen und Abiturienten mit hoher Motivation für die Pflege sein oder Fachabiturientinnen / Fachabiturienten mit Schwerpunkt Gesundheit.

Als zweite Zielgruppe des Bachelorstudiengangs werden Pflegefachpersonen mit Berufszulassung angesprochen, welche ihre beruflichen Qualifikationen mit akademischen Kompetenzen und auch dem aktuellen akademischen Berufstitel ergänzen möchten (Pflegefachfrau bzw. -mann (B.Sc.)). Staatlich geprüfte Pflegefachfrauen und –männer (oder vergleichbare Abschlüsse) können die Qualifikation „Bachelor Sc.“ bereits nach verkürzter Studienzeit nach fünf Semestern erlangen, da Ausbildungsinhalte im Umfang von 105 ECTS-Punkten angerechnet werden können.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Der Bachelorstudiengang „Pflege (B.Sc.) / Pflegefachfrau (B.Sc.) o. Pflegefachmann (B.Sc.)“ wird aus Sicht des Gutachtergremiums als sehr gut konzipiert bewertet. Die beginnende Umsetzung ist in vollem Umfang zufriedenstellend.

Der primärqualifizierende und praxisintegrierende Bachelorstudiengang hat zum Ziel, hochqualifiziertes Pflegepersonal auszubilden, das die späteren beruflichen Handlungen wissenschaftlich fundieren kann und welches in der Lage ist, aktuelle Forschungsergebnisse in der Pflegepraxis anzuwenden. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist derart ausgebildetes Pflegepersonal deutschlandweit dringend notwendig, auch und insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung in Deutschland.

Die EVHN bietet dabei das Bachelorprogramm in einer Form an, die mehrere Wege offenbart. Zum einen können Studierende das Bachelorprogramm in Vollzeit oder in Teilzeit durchlaufen, wobei diese Variante vorsieht, dass die Studierenden bereits eine entsprechende Berufszulassung vorweisen können, während in der Vollzeitvariante die üblichen Hochschulzugangsvoraussetzungen erforderlich sind. Im zweiten Fall werden einige theoretische Module und insbesondere der überwiegende Teil der praktischen Module anerkannt. Außerdem können die Studierenden entscheiden, ob sie das Bachelorprogramm so durchlaufen, dass die mit dem B.Sc. abschließen, oder den Weg der staatlichen Prüfungen wählen und bei erfolgreichem Abschluss den Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung „Pflegefachfrau (B.Sc.) o. Pflegefachmann (B.Sc.)“ erhalten. Das Gutachtergremium begrüßt diese Wege, empfiehlt der EVHN aber, dass diese Wege noch anschaulicher, insbesondere in der Außendarstellung, abgebildet werden. Dabei sollte auch klar kommuniziert werden, welche Immatrikulationsbedingungen gelten und welche Zeugnisse erforderlich sind.

Das in sich stimmige Bachelorprogramm ist nach Ansicht des Gutachtergremiums sehr gut studierbar, die Aktualität der Lehre wird durch das hochqualifizierte Personal, das ausreichend zur Verfügung steht, gesichert – durch Netzwerke und Netzwerkarbeiten im entsprechenden fachlich-inhaltlichen Bereich. Das Gutachtergremium empfiehlt der EVHN und den programmverantwortlichen Personen die redaktionellen Darstellungen nach außen leicht zu schärfen („vorlesungs- und praktikafreie Zeit“ statt „Urlaub“) und Begriffe einheitlich zu verwenden („ECTS-Punkte“ statt „ECTS“).

## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs (im Folgenden SPO genannt).

Der Studiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 210 ECTS-Punkten (gemäß § 4 Abs. 2 SPO) und umfasst 7 Semester (gemäß § 4 Abs. 1 SPO).

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang hat ein anwendungsorientiertes Profil, das die Berufszulassung zum Pflegeberuf beinhaltet (gemäß § 2 SPO) – wenn dieser Weg des Studiums zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann gewählt wird. Das Studienkonzept berücksichtigt daher die Vorgaben des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie der zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) (gemäß § 2 Abs. 3 SPO).

Das Studium beinhaltet auch die staatliche Prüfung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) (gemäß § 5 Abs. 2 SPO). Als schriftliche Teile der staatlichen Prüfung dienen die Modulprüfungen der Module „Pflege bei chronischer Krankheit, Rehabilitation und Behinderung“, „Versorgungs- und Steuerungsinstrumente im interprofessionellen Kontext“ und „Akutpflege II“. Für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung wird die Modulprüfung des Moduls „Forschungsanwendung und Praxisentwicklung“ genutzt. Für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung gilt die Modulprüfung des Moduls „Kurzpraktikum und Case Study“. Die genannten Module bilden die zu prüfenden Kompetenzen entsprechend der §§ 35, 36, 37 und der Anlage 5 PflAPrV ab (gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 2 SPO). Die landesrechtliche Genehmigung seitens des bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege hierzu wurde erteilt.

Der Bachelorstudiengang sieht eine abschließende Qualifikationsarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (gemäß § 12 Abs. 2 SPO).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind § 3 Abs. 1 SPO (i. V. m. Art. 45 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (im Folgenden BayHSchG genannt)) festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung in der jeweiligen Fassung sowie ein mindestens sechswöchiges Vor-Praktikum im Pflegebereich verfügen (§ 3 Abs. 2 der SPO).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet B.Sc. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben mit dem Bestehen der staatlichen Prüfung den Berufstitel „Pflegefachfrau (B.Sc.)“ oder „Pflegefachmann (B.Sc.)“ (gemäß § 15 SPO).

Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Fächergruppe Pflege handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Science (B.Sc.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 33 Module. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches 12 ECTS-Punkte umfasst, und den Praxismodulen 3.2, 3.4, 3.5. und 3.7, die alle 10 ECTS-Punkte ausweisen, sind alle Module mit einem zeitlichen Aufwand von 5 ECTS-Punkten anberaumt.

Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote ist gemäß § 13 Abs. 2 der SPO festgelegt und wird im Abschlusszeugnis / Diploma Supplement ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Module des Bachelorstudiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 4 Abs. 2 der SPO mit 30 Zeitstunden angegeben.

Zum Bachelorabschluss werden 210 ECTS-Punkte erreicht (gemäß § 4 Abs. 2 SPO).

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte (gemäß Anhang der SPO). Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention in § 7 der „Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO)“ verankert, ebenso wie Regelungen zu außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Fokus der Gespräche – im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens des hier vorgelegten Bachelorstudiengangs an der EVHN – stand insbesondere der Aufbau des Curriculums gerade vor dem Hintergrund der neuen rechtlichen Grundlagen, die auf Bundesebene geschaffen wurden und auf Landesebene interpretiert werden. Der Bachelorstudiengang bietet den Studierenden mehrere Wege für den Abschluss (zum einen zur Pflegefachfrau (B.Sc.) / zum Pflegefachmann (B.Sc.) zum anderen zum Pflege B.Sc.). Dieser Sachverhalt wurde im Detail erörtert und diskutiert. Dabei wurde besprochen, wie die EVHN Studieninteressierten diesen Punkt transparent zugänglich macht.

Außerdem kam die Ausstattung der EVHN und damit die Ressourcenausstattung des Bachelorstudienganges zur Sprache. Die EVHN wird in den kommenden Jahren einen neuen Standort beziehen, dessen räumliche Planung abgeschlossen ist und gezeigt wurde.

Des Weiteren wurde darüber diskutiert, wie das Bachelorprogramm in den kommenden Jahren etabliert und damit gefestigt werden kann.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

Der primärqualifizierende und praxisintegrierende Bachelorstudiengang hat zum Ziel, hochqualifiziertes Pflegepersonal im Sinne von „Reflective Practitioners“ auszubilden, die ihr berufliches Handeln wissenschaftlich fundieren können, und die in der Lage sind aktuelle Forschungsergebnisse in der Pflegepraxis anzuwenden. Das Studienangebot an der EVHN umfasst neben dem Erwerb der Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung gemäß § 5 Abs. 3 Pflegeberufegesetz (im Folgenden „PflBG“) die hochschulischen Ausbildungsziele gemäß § 37 PflBG.

Studierende sollen in die Lage versetzt werden, selbstständig umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen auf der Grundlage wissenschaftsbasierter Entscheidungen zu planen und durchzuführen. Außerdem sollen sie durch die Anwendung von vertieftem Wissen aus dem Bereich der Grundlagen der Pflegewissenschaften, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung vorantreiben und verstehen lernen, Forschungsanwendungen in der Praxisentwicklung

anzuwenden. Durch den Erwerb des Wissens sollen die Studierenden des Weiteren die Fähigkeit erwerben, dass sie an der Umsetzung von Qualitätsmanagementkonzepten, basierende auf wissenschaftlichen Ansätzen, mitwirken und an interprofessionellen Problemlösungen arbeiten können. Die Entwicklung und Implementierung von innovativen Technologien im Bereich Gesundheit und Pflege ist eine Fähigkeit, die erworben werden soll und das Profil der Absolventinnen und Absolventen abrundet.

Somit ergeben sich für die Absolventinnen und Absolventen vielfältige berufliche Aufgabenfelder, die auf Aufgabestellungen fußen, wie beispielsweise der Analyse und Bewertung komplexer Pflegesituationen und die Planung entsprechender Pflegeinterventionen, die wissenschaftsbasierte Anwendung, Steuerung und Weiterentwicklung von Pflegeassessments, -planungen und -dokumentationen in der Praxis, Umsetzung von Leitlinien und nationalen Expertenstandards in der Pflege, Primary Nursing, Fallsteuerung und Case-Management und dem Mitwirkung bei der Entwicklung und beim Einsatz neuer Pflegetechniken, neuer Pflege-Technologien und innovativer digitaler Technologien im Gesundheitswesen.

Das zu erreichende Abschlussniveau des Bachelorstudiums ist im Wesentlichen durch die der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflegeberufe (im Folgenden „PflAPrV“) genannten Lernergebnisse definiert. Diese werden in fünf Bereiche eingeteilt. Dazu zählen die wissenschaftsbasierte Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführen, Steuerung und Evaluation auch von komplexen Pflegeprozessen bei Menschen aller Altersstufen, die Kommunikation und Beratung von zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und deren Bezugspersonen, die verantwortliche Gestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten und Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung von Menschen aller Altersstufen, die Reflexion und Begründung des eigenen Handelns vor dem Hintergrund von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien und Mitwirkung an der Entwicklung und Implementierung von Qualitätsmanagement-konzepten, Leitlinien und Expertenstandards und die Reflexion und Begründung des eigenen Handelns auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie Beteiligung an der Berufsentwicklung.

In den Modulbeschreibungen der Module der staatlichen Prüfung im sechsten und siebten Semester abgebildet, werden alle erforderlichen Kompetenzen genannt und die Eignung in den Prüfungen festgestellt.

Die Bedeutung eines wissenschaftlichen Habitus sowie des persönlichen, beruflichen Ethos werden zum einen explizit thematisiert und diskutiert zum anderen aber auch themen- und praxisbezogen angesprochen und gefördert.

Daneben spielt vom ersten bis zum letzten Semester das Thema Persönlichkeitsentwicklung insbesondere bei den Aufgaben und Angeboten im Rahmen des Praxis-Curriculums eine zentrale Rolle.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarfs**

Die Zielsetzung des Bachelorstudiengangs ist klar erkennbar und orientiert sich an den Vorgaben des Pflegeberufgesetzes. Die Konzeption zum einen als Vollzeitstudium zum anderen als Teilzeitstudium erscheint aufgrund der gesetzlich geforderten hohen Praxisanteile als folgerichtig. Die Studierenden durchlaufen ein Bachelorstudiengang, in dem sichergestellt wird, dass zum einen die erforderlichen Kompetenzen, wie beispielsweise die wissenschaftliche Herangehensweise an Problemstellungen oder die objektive Kommunikation mit späteren Kontaktpersonen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, zum anderen auch deren persönliche Entwicklung gelehrt und gefördert werden, so dass Absolventinnen und Absolventen diese Kompetenzen vorweisen.

Mit der Verknüpfung eines Bachelorabschlusses oder / und der Berufszulassung zum Pflegeberuf (Pflegefachfrau (B.Sc.), Pflegefachmann (B.Sc.)) wird der künftige Bedarf an akademisch qualifizierten Pflegefachpersonen adressiert, was aus Sicht des Gutachtergremiums deutschlandweit notwendig erscheint.

Die Studierenden werden im Laufe des Studiums sowohl theoretisch als auch deren künftig praktische Berufsfelder kennen lernen. Dies wird durch zahlreiche Kooperationen mit pflegerisch relevanten Praxiseinrichtungen sichergestellt. Die berufliche Bildung wird im Rahmen des Bachelorstudiums durchgehend mit wissenschaftlichen Kompetenzen untermauert, was sich im Curriculum bzw. dem Modulaufbau und den Modulbeschreibungen widerspiegelt. Hervorzuheben ist die stringente Einbettung reflexiver Kompetenzen sowie Ansätze zur Persönlichkeitsentwicklung. Spezielle berufliche Kompetenzen, welche über eine berufsfachschulische bzw. betriebliche pflegerische Qualifikation hinausgehen, werden in diesem Bachelorstudiengang explizit vermittelt. Angesichts des großen Umfangs an Theorie- und Praxisstunden erscheint eine Komprimierung auf sieben Semester herausfordernd, aber dennoch machbar und nicht einschränkend für die Studierbarkeit.

Zu würdigen sind vor allem das Engagement der EVHN sowie der für die Entwicklung des Bachelorstudiengangs durch die verantwortlichen Lehrenden. Trotz schwieriger Bedingungen, die aufgrund einer lückenhaften gesetzlichen Vorgabe bestehen – dies bezieht sich v. a. auf finanzielle Aspekte, welche an dieser Stelle nicht genauer ausgeführt werden können –, zeigt sich der Bachelorstudiengang trotz bzw. mit entsprechenden Besonderheiten im Hinblick auf Inhalt und Struktur hervorragend durchdacht und fundiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

#### Sachstand

Das Studium soll zur Ausübung professioneller Pflege auf wissenschaftlicher Basis befähigen. Professionelle Handlungskompetenzen sowie Wissenschafts- und Forschungskompetenzen sollen gleichermaßen vermittelt werden.

Das der Konzeption des Bachelorstudieganges zugrundeliegende Pflegeverständnis basiert auf dem Pflegekompetenzmodell, das im Jahr 2015 von der „European Federation of Nurses (EFN)“ mit dem Kompetenzrahmen zur EU-Richtlinie 2013/55 verabschiedet wurde. Das in dem Papier skizzierte Pflegeverständnis spiegelt sich ebenfalls im Pflegeberufegesetz wider. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, den Aufbau einer autonomen durch Forschung und Wissenschaft gestützten Pflegepraxis zu befördern.

Weitere Rahmenbedingungen für die Konzeption des Studienganges stellen auf der einen Seite die interprofessionelle Ausbildung auf der anderen Seite die erforderlichen praktischen Ausbildungszeiten dar. Über den Bachelorstudiengangsverlauf hinweg werden kontinuierlich interprofessionelle Lehrveranstaltungen mit Studierenden der Medizin und mit weiteren Gesundheitsberufen konzipiert und durchgeführt. Der Standort Nürnberg verfügt hierbei über die Expertise aus dem Projekt „Interprofessionelle Ausbildung“ mit dem Klinikum Nürnberg. Die praktischen Ausbildungszeiten werden zum einen in Übungen in einem Simulations- und Skillslabor durchgeführt zum anderen bei Praxispartnern absolviert. Sowohl Studienergebnisse als auch Erfahrungen an unterschiedlichen nationalen und internationalen Hochschulstandorten im Pflege- und Gesundheitsbereich belegen, dass Trainings in Simulations- und Skillslaboren beeindruckend positive Lernergebnisse in Bezug auf Wissen sowie praktisches Können und Verhalten bewirken. Wesentlicher Bestandteil der Praxiseinsätze ist die von den Partneereinrichtungen zu gewährleistende Praxisanleitung. Die Praxisanleitung erfolgt durch geeignetes in der Regel hochschulisch qualifiziertes Pflegepersonal. Im Rahmen der beruflichen Pflegeausbildung hat die Praxisanleitung im Umfang von mindestens zehn Prozent der während des Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit zu erfolgen. Eine entsprechende Stundenzahl ist auch im Pflegestudium vorgesehen. Die EVHN stellt während der Praxiseinsätze die Praxisbegleitung der Studierenden in angemessenem Umfang sicher.

Die Praxisbegleitung steht auf zwei Säulen, wobei die erste Säule die sachliche Betreuung und Beurteilung der Studierenden darstellt. Diese Säule orientiert sich an den im § 5 PflAPrV festgeschriebenen Bestimmungen für die Praxisbegleitung in der beruflichen Pflegeausbildung. Die Praxisbegleiter sind pflegewissenschaftlich, pflegepädagogisch oder gesundheitswissenschaftlich qualifizierte hochschulische Mitarbeitende mit dem Schwerpunkt zur pflegerischen Berufsausübung. Geplant ist, dass die Praxisbegleiter die Studierenden

mindestens einmal in der jeweiligen Einrichtung je Praxiseinsatz besuchen. Ferner stehen die hochschulischen Mitarbeitenden im engen Austausch mit den Praxisanleiterinnen und -anleitern der Einrichtungen. Geplant sind regelmäßige gemeinsame Fortbildungen, z. B. im Rahmen der gesetzlich geforderten jährlichen 24-stündigen Pflichtfortbildungen für Praxisanleitende. Die zweite Säule ist das pflegepädagogische Begleitungskonzept. Durch die Bearbeitung von Entwicklungsaufgaben werden Studierende beim Umgang mit Anforderungen während der praktischen Pflegeausbildung begleitet. Das Konzept ist bildungsgangdidaktisch fundiert. Studierende werden begleitet, wenn sie lernen, (erstens) Körper- und Zivilisationsarbeit, (zweitens) Beziehungs-, Gefühls- und Emotionsarbeit zu leisten, (drittens) ethisch-moralische Grundsatzfragen zu reflektieren, (viertens) Pflegehandeln zu lernen und (fünftens) Berufsidentität zu entwickeln. In sieben ganztägigen Lerneinheiten reflektieren Studierende zusammen mit Lehrenden der EVHN die eigene Pflegepraxis. Das Konzept orientiert sich an einem integrativen Supervisionsmodell und unterstützt die Studierenden dabei sich in der Pflegepraxis zurechtzufinden.

Durch die Differenzierung in Grundlagen-, Vertiefungs-, Praxis- und Wahlmodule werden formale und inhaltliche Gestaltungsmerkmale eines Studiengangs erfüllt. Die inhaltslogische Systematik der Vertiefungsmodule folgt der aktuell in Deutschland gängigen Einteilung pflegerischer Fachbereiche nach Schaeffer und Wingenfeld aus dem Jahr 2011.

Auf Basis der genannten Grundsätze wurde der Bachelorstudiengang konzipiert, wobei insbesondere den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen eine entscheidende Rolle zukam. Studierende haben in diesem Bachelorprogramm unterschiedliche Möglichkeiten. Zum einen können Sie nach dem Erreichen der allgemeinen Hochschulreife in das Studium einsteigen und als Vollzeitprogramm durchlaufen zum anderen können Quereinsteiger, die bereits im einschlägigen Bereich berufstätig sind und damit die Berufszulassung vorweisen können, einsteigen. Im letzten Fall werden alle Module des ersten und zweiten Semesters sowie alle Praxismodule und zusätzlich das Modul „Grundlagen der Pflegepraxis III“ im dritten Semester anerkannt. Der Umfang der Praxiseinsätze (Praxiszeiten) umfasst insgesamt 2.300 Stunden. Die Studierenden absolvieren insgesamt 2100 Stunden (70 ECTS-Punkte) Praxiseinsatzzeit in Praxiseinrichtungen, mit denen die EVHN Kooperationsverträge geschlossen hat. In jedem Fachsemester findet ein Praxismodul (Module 3.1 bis 3.7) statt. Die Praxiseinsätze gliedern sich in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze. Weitere 200 Stunden Praxiseinsatzzeit wird mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege ersetzt durch praktische Lerneinheiten an der EVHN im Simulations- und Skillslabor. Durchlaufen Studierender den Weg ohne Quereinstieg so werden die Module „Einführung in den Pflegeberuf“, „Gesundheitssystem und pflegerische Versorgungssettings“, „Naturwissenschaftliche Grundlagen“, „Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen“, „Wissensbasiert Grundlagen der Pflegepraxis I“ im ersten und „Ethik und Recht“, „Sozialwissenschaftliche Grundlagen“, „Pflegetheorien und Klassifikationssysteme“ und „Wissensbasiert Grundlagen der Pflegepraxis II“ im zweiten Semester absolviert. Die genannten Module fallen alle in den Bereich der „Grundlagenmodule“. Im dritten Semester müssen von allen Studierenden das Grundlagenmodul

„Pfle gewissenschaftliche Grundlagen / Skills Lab“ und von den Studierenden ohne Berufszulassung das Modul „Wissensbasierte Grundlagen der Pflegepraxis III“ belegt werden. Außerdem sind im dritten Semester die Vertiefungsmodule „Pflege im Kontext von Ethik, Kultur und Geschichte“ und „Pflege im Alter / Skills Lab“ zu belegen. Die Vertiefungsmodule beinhalten neben den pflegewissenschaftlichen Themen auch die notwendigen Grundlagen der benachbarten Fachwissenschaften (Medizin, Psychologie, Pharmakologie, etc.). Die Modulplanung ermöglicht die Abbildung der staatlichen Prüfungen, die bereits vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege genehmigt sind. Im vierten Semester folgen die Module „Pfle geforschung und EBN“, „Akutpflege I“, „Patienten- und Familienedukation“, „Pflege von Mitter und Kind“ im fünften Semester die Module „Psychiatrische Pflege“, „Onkologische Pflege und Palliative Care“, „Betriebswirtschaftslehre und Qualitätsmanagement“ und ein Wahlpflichtmodule im Skillslabor. Alle Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, wobei die in den folgenden beiden, dem sechsten und siebten, Semestern die Besonderheit besteht, dass die Modulprüfungen als staatliche Prüfungen abgelegt werden können. Die Module „Pflege bei chronischer Krankheit, Rehabilitation und Behinderung“, „Versorgungs- und Steuerungsinstrumente im interprofessionellen Kontext“, „Akutpflege II“ (jeweils im sechsten Semester) und „Forschungsanwendung und Praxisentwicklung“ (im siebten Semester) und das Praxismodul im sechsten Semester kann als staatliche Prüfung abgelegt werden. Dabei besteht die Besonderheit, dass es nur zwei Versuche gibt und die Prüfung von zwei Seiten der Korrektur unterliegt. Werden die Prüfungen erst im dritten Versuch bestanden oder nicht der Weg der staatlichen Prüfung gewählt, dann gelten die Rahmenbedingungen aller anderen hochschulischen Prüfungen an der EVHN. Abschließend befassen sich die Studierenden im siebten Semester mit der Bachelorarbeit und dem anschließenden Kolloquium.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum des Bachelorstudienganges ist nach Ansicht des Gutachtergremiums klar strukturiert und richtet sich an die üblichen inhaltlichen Ausrichtungen, die in Deutschland in vergleichbaren Programmen angewendet und durch wissenschaftliche Gremien empfohlen werden. Es können Studierende mit unterschiedlichen Hintergründen das Bachelorprogramm beginnen. Zum einen werden Studierende das Studium beginnen, die die allgemeine Hochschulreife erlangt haben und somit die sieben Semester in Gänze in Vollzeit durchlaufen, zum anderen werden Quereinsteiger das Bachelorprogramm aufnehmen. Diese haben schon eine Berufszulassung, weswegen von Seiten der EVHN einige Module – die ersten beiden Semester und alle Praxismodule – anerkannt werden, so dass diese das Programm in Teilzeit absolvieren werden. Diese Ausrichtung basiert auf den rechtlichen Rahmenbedingungen und von Seiten des Gutachtergremiums wird geschätzt, dass trotz der rechtlichen Umstände, die teilweise zu Unstimmigkeiten führen, das Programm angeboten werden kann. Des Weiteren können Studierende sowohl die staatlichen Prüfungen, die nach Rahmenbedingung des PfIBG auch Modulprüfungen sind, absolvieren oder darauf verzichten und diese Prüfungen

„nur“ als Modulprüfungen zu durchlaufen. Beim Bestehen der staatlichen Prüfungen werden die Absolventinnen und Absolventen „Pflegefachfrau (B.Sc.)“ bzw. „Pflegefachmann (B.Sc.)“. Werden die Modulprüfungen hingegen als Einzelnes bestanden wird der Abschlussgrad B.Sc. erworben. Weil das Gesamt-Konstrukt auf den ersten Blick schwer zu durchblicken scheint, empfiehlt das Gutachtergremium, dass zum einen die Studienwege zum anderen die Immatrikulationsbedingungen noch anschaulicher insbesondere in der Außendarstellung kommuniziert werden.

Der gesamte Aufbau bezogen auf die Qualifikationsziele ist stimmig und strukturiert aufgebaut. Die Abschlussbezeichnungen stimmen mit dem Inhalt und den rechtlichen Rahmenbedingungen überein. Im sechsten Semester haben die Studierenden die Möglichkeit sich in einem Wahlmodul zu vertiefen, was von Seiten des Gutachtergremiums begrüßt wird. Die hohen Anteile an Praxis – in jedem Semester 10 ECTS-Punkte –, die in diesem Programm erforderlich sind, können in vollem Umfang bei Partnern ausgeübt werden, zu denen Kooperationen bestehen. Für alle Studierenden ist somit gewährleistet, dass die Praxisphasen reibungsfrei absolviert werden können. Die Anleitung durch geschultes Personal in den Praxisphasen garantiert, dass die Studierenden alle notwendigen Kompetenzen aus der berufspraktischen Sicht erwerben können.

Insbesondere das Skillslabor eröffnet den Studierenden eine praxisnahe und gleichzeitig theoretisch erforderliche Umgebung, in der erlerntes Wissen direkt angewendet werden kann, ohne Fehler direkt in der Praxis zu befürchten. Es bietet Studierenden eine optimale Möglichkeit an spätere praktische Aufgaben im Beruf herangeführt zu werden.

In der Außendarstellung sind aus Sicht des Gutachtergremiums kleine sprachliche Unstimmigkeiten vorhanden, die glatt gezogen werden sollten. Zum einen fiel auf, dass Studierende „Urlaub“ haben, dabei wäre es – auch in Anbetracht, dass Teilzeitstudierenden das Programm absolvieren – möglicherweise besser von „vorlesungs- und praktikafreier Zeit“ zu sprechen, zum anderen sollte einheitlich der Begriff „ECTS-Punkte“ verwendet werden. Das dritte Geschlecht sollte in den Ordnungen Berücksichtigung finden.

Besonders hervorzuheben ist das Engagement der Lehrenden, das auch von Seiten der Studierenden gelobt wurde. Die teilweise lückenhaften rechtlichen Rahmenbedingungen führen zu hohem Diskussionsbedarf, so dass es umso erstaunlicher ist, dass die EVHN und die Programmverantwortlichen diese Herausforderung angehen und meistern.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Empfehlungen vor:

1. Damit der Ablauf des Bachelorstudiengangs, die damit verbundenen Wege und die Immatrikulationsbedingungen noch klarer werden, sollten diese insbesondere in der Außendarstellung prominenter dargestellt werden.
2. Die redaktionelle Darstellung sollte durchleuchtet werden bezüglich der Punkte Einheitlichkeit bei Begrifflichkeiten (beispielsweise „ECTS-Punkte“ statt „ECTS“), Einheitlichkeit der Verwendung der gendergerechten Darstellung (beispielsweise einheitliche Berücksichtigung des dritten Geschlechts) und der Außendarstellung weniger Begriffe (beispielsweise „vorlesungs- und praktikumsfreie Zeit“ statt „Urlaub“) angepasst werden.

### 2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

#### Sachstand

Im Bachelorstudiengang ist kein klassisches Fenster für Studierendenmobilität vorgesehen, was insbesondere daran liegt, dass das Curriculum verglichen mit anderen Studiengängen einen hohen praktischen Anteil aufweist.

Wird von Seiten der Studierende jedoch der Wunsch geäußert, an einer anderen Einrichtung in Deutschland oder international Erfahrungen zu sammeln, so steht den Studierenden, wie allen anderen Studierenden der EVHN, das International Office beiseite. Dort wird den Studierenden in allen Belangen im Zusammenhang mit studentischer Mobilität geholfen. Dies beginnt damit, dass im Rahmen der Einführungsveranstaltungen auf bestehende Hochschulkooperationen und Fördermöglichkeiten (z. B. im Rahmen ein „ERASMUS+“-Projekten) für Auslandsaufenthalte hingewiesen wird.

In den pflegebezogenen Studiengängen bestehen jahrelange Partnerschaften und Aktivitäten mit der Fachhochschule Salzburg (AT), der Fachhochschule Sankt Gallen (CH), der Fachhochschule Tampere (FIN) und der University of South Carolina (USA).

Die Studierenden können internationale Erfahrungen im Rahmen von Studienfahrten, von Summer Schools oder von Praxiseinsätzen im Ausland sammeln.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gestaltung des Curriculums erlaubt es den Studierenden grundsätzlich einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren, wobei am ehesten das letzte Semester hierfür in Betracht kommt.

Weil ein Teil der Kohorte jedoch einer beruflichen Tätigkeit nachgeht – insbesondere in Kliniken, ambulanten Pflegediensten oder Langezeiteinrichtungen, die flexible Arbeitszeiten erfordern –, wird auch künftig weniger von der studentischen Mobilität Gebrauch gemacht, was die Erfahrungen des früheren Programms zeigten. Am ehesten kommt das Absolvieren eines Praxiseinsatzes für einen Auslandsaufenthalt in Betracht.

Es wird trotzdem der Versuch unternommen die Zugangsvoraussetzungen mobilitätsfördernd zu gestalten. Maßnahmen zur Stärkung der Internationalisierung an der EVHN werden angestrebt z. B. den „ERASMUS+“-geförderten Austausch mit Partnerhochschulen. Das Gutachtergremium kommt auf der Basis der Ausführungen der EVHN und auf Grundlage der Gespräche mit den Studierenden zur Einschätzung, dass die Möglichkeiten der Studierendenmobilität vorhanden ist. Die Hochschullehrenden zeigen sich bei den Online-Gesprächen bezüglich studentischer Mobilität offen und betonten die Unterstützung, falls von studentischer Seite der Wunsch geäußert würde. Als Anregung zur Förderung der internationalen Mobilität könnten Initiativen wie die Einladung von Gastdozierenden aus dem benachbarten Ausland nicht nur dem inländischen Austausch zuträglich sein, sondern insbesondere im jungen Feld der hochschulischen Pflegeausbildung neue Impulse liefern.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.3 Personelle Ausstattung [\(§ 12 Abs. 2 MRVO\)](#)**

##### **Sachstand**

Der weit überwiegende Teil der Lehrleistung, die im Bachelorstudiengang erforderlich ist, wird von hauptamtlich Lehrenden erbracht. Vorgesehen sind 4,5 Stellen für Professorinnen und Professoren sowie 4,7 Stellen für wissenschaftliche Mitarbeitende mit Lehraufgaben und für Lehrkräfte für besondere Aufgaben für fachpraktische Lehre und Praxisbegleitung in Kleingruppen und Einzelbetreuung. Zur Ergänzung des Lehrprogramms ist die Vergabe von Lehraufträgen an externe Honorarkräfte im Umfang von rund einer Stelle vorgesehen. Weiterer Lehrinput kann bei Bedarf auch noch von den Lehrenden der anderen Studiengänge durch Synergieveranstaltungen abgerufen werden.

Zur Unterstützung der Lehre im Bereich der Administration und Organisation sind zwei Stellen für die Bereiche Studienkoordination, Praxisamt und Laborassistenz zusätzlich zu dem vorhandenen Personal (Studienbüro, Prüfungsamt im Umfang einer Vollzeitstelle) geplant.

Die Betreuung der Studierenden während der Praxisphasen soll durch Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter gewährleistet werden, die bei den kooperierenden Einrichtungen angestellt sind. Die Kosten der Einrichtungen für die Praxisanleitung der Pflegestudierenden können bei der EVHN geltend gemacht und in Rechnung gestellt werden. Dafür sind Personalstunden im Umfang bis zu zehn Vollzeitstellen bedarfsorientiert vorgesehen.

Die Programmverantwortlichen und die Lehrenden wissen die entsprechende Qualifikation vor und haben im individuellen Forschungsbereich wissenschaftliche Publikationen hervorgebracht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Planung der personellen Ausstattung zur Umsetzung des Studiengangskonzepts erscheint mit den vorgesehenen Stellen für Professuren und für wissenschaftliche Mitarbeitende mit Lehraufgaben sowie für Lehrkräfte für besondere Aufgaben gut gesichert. Die Erfahrung aus einem vergleichbaren, vorherigen Studienprogramm zeigt, dass von Seiten der EVHN qualifiziertes Personal in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht und den sicheren Ablauf gewährleistet.

Die in den Praxiseinrichtungen tätigen Praxisanleiterinnen und -anleiter werden durch die EVHN begleitet und weiterqualifiziert. Stellen für Professuren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die vorwiegend in diesen Bachelorstudiengang tätig werden, befinden sich derzeit in der Ausschreibung bzw. im Bewerbungs- und Auswahlverfahren. Somit kann die Lehre künftig mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt werden. Es wird von Seiten der EVHN keine Beeinträchtigung des Ablaufes auftreten.

Das Gutachtergremium regt an, dass weiterhin genau die Planung der personellen Ausstattung eingehalten und bei Bedarf regelnd angeglichen wird, damit die Gefahr, dass Engpässe entstehen könnten, weiterhin minimal gehalten werden kann.

Die Qualifikation und Reputation der Lehrenden und insbesondere der programmverantwortlichen Personen ist sehr gut und dient als weitere Stütze der Sicherstellung der Durchführung eines erfolgreichen Bachelorprogrammes.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Den Studierenden des Bachelorstudienganges stehen, wie allen Studierenden an der EVHN, alle Hochschuleinrichtungen der EVHN zur Verfügung. Dazu zählen neben der Bibliothek, die IT-Ausstattung, das International Office, der Career Service, das Gesundheitsprogramm „Gesunde Hochschule“ und alle weiteren Einrichtungen der EVHN. Durch gleichzeitige Einstellung des Bachelorstudiengangs „Pflege Dual“ werden hier keine zusätzlichen Ressourcen bereitgestellt, da die vorhandene Ausstattung weiter genutzt werden kann. Die Raumausstattung (Seminar- und Unterrichtsräume, Büros) ist für die Aufbauzeit ausreichend, da weitere zusätzliche Räumlichkeiten angemietet werden konnten. Durch den geplanten Umzug der EVHN in neue Räumlichkeiten (voraussichtlich 2024) werden die räumlichen Bedingungen noch weiter verbessert und ausgebaut.

Für ergänzende spezifische Literatur (Präsenzliteratur, Bücher, E-Books) und Datenbanken stehen zusätzlich zum Regeletat Gelder der Bibliothek zur Verfügung. Zudem kann der Jahres-Pro-Kopf- Betrag jeder Professorin und jedes Professors auch für den Bachelorstudiengang eingesetzt werden. Dabei handelt es sich um ein spezifisches System der EVHN, dass jeder Professorin / jedem Professor einen bestimmten Betrag zur freien Verfügung im Rahmen der Lehre gestellt bekommt. Die Lehrenden sehen am besten, wo aus Sicht der Ressourcenausstattung kleiner Nachschärfungen erforderlich sind.

Zusätzlich zum vorhandenen Skillslabor soll noch ein weiteres eingerichtet werden. Diese Einrichtung dient den Studierenden des Bachelorprogramms zur Entwicklung der praktischen Fähigkeiten. Außerdem verfügen alle Praxispartner, mit denen Kooperationen bestehen, über ausgezeichnete Ausstattung, die im Rahmen der praktischen Anwendung notwendig ist.

Weitere Sachmittel und Ressourcen sind nicht einzelnen Studiengängen direkt zugeordnet, sondern stehen allen Programmen und damit allen Studierenden der EVHN zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Ausstattung der Ressourcen der EVHN und damit auch dieses Bachelorstudiengangs ist aus Sicht des Gutachtergremiums in vollem Umfang ausreichend. Besonders positiv hervorzugeben sind die Bestrebungen den neuen Campus im Jahr 2024 zu beziehen, womit sich die räumliche Situation noch weiter verbessern wird.

Für die Studierenden sind alle Rahmenbedingungen gegeben, dass das Studium der Pflege einwandfrei absolviert werden kann. Neben den üblichen Lehr- und Lernmitteln wie Literatur, die in der Bibliothek verfügbar ist und stets weiter ausgebaut wird, und Zugängen zu online-Bibliotheken, die den Studierenden zur Verfügung stehen, werden weitere technische Rahmenbedingungen gestellt. Die Studierenden können campusweit WLAN verwenden und haben Zugriff auf die Lernplattform „Moodle“, die dabei unterstützt den informatorischen Austausch auf kurzem Weg zu gestalten. Außerdem steht den Studierenden – was aus Sicht des Gutachtergremiums besonders positiv hervorgehoben wird – ein „Skillslabor“ zur Verfügung, in dem die Studierenden die praktische Anwendung simuliert lernen können, womit eine ideale Vorbereitung auf praktische Tätigkeiten gewährleistet werden kann – beispielsweise im Rahmen der Praktika oder später im Berufsalltag. Zwei weitere EDV-Räume, die zur Verfügung stehen, runden das Bild ab.

Insgesamt ergibt sich eine sehr gute Ressourcenausstattung, die ein positive Lernatmosphäre bewirkt.

Auch von Seiten der Studierenden wurde ein Bild gezeichnet, das eine sehr gute Struktur zu erkennen ließ. Die Äußerungen zeigten, dass auch Einrichtungen wie das Studienbüro oder das Prüfungsamt in den angegebenen Zeiten sehr gut zu erreichen sind und bei Fragen beratend zur Seite stehen. Es wurde der Wunsch geäußert, dass die virtuelle Lehre noch weiter ausgebaut wird, weil somit die Flexibilität weiter verbessert werden kann, was von Seiten des Gutachtergremiums angeregt wird.

Das Gutachtergremium sah, dass Erfahrungen aus anderen Studiengängen die Vorteile einer klinisch-hochschulischen Zusammenarbeit offenbarten, insbesondere in Bezug auf die Ressourcenausstattung. Denn die Partner sind – begründet mit der praktischen Anwendung – darauf angewiesen hervorragend ausgestattet zu sein und ergänzen damit ideal die Lehre an der EVHN. Das Gutachtergremium regt deshalb an, dass an der EVHN und damit auch in diesem Bachelorstudiengang eine formale Struktur, beispielsweise durch feste wissenschaftliche Mitarbeiter, welche sowohl im klinischen als auch im hochschulischen Kontext agieren, geschaffen und etabliert wird.

Wie an allen Hochschulen, die ein vergleichbares Programm anbieten, ist auch an der EVHN die Finanzierung der Praxisanleitung eine Herausforderung, die durch politisch rechtliche Unwägbarkeiten bestimmt wird. Das Gutachtergremium wünscht sich und regt an diesen Punkt zu klären, sobald es die Rahmenbedingungen erlauben.

Die Ressourcenausstattung und alle damit verbundenen Rahmen der EVHN für den Bachelorstudiengang sind aus Sicht des Gutachtergremiums sehr zufriedenstellend.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Um die unterschiedlichen Qualifikationsziele in den jeweils verschiedenen Kompetenzbereichen differenziert und adäquat abbilden und abprüfen zu können, ist ein breites Spektrum an Prüfungsformen vorgesehen. Gemäß APO der EVHN sind mehrere Prüfungsformen für das Bachelorprogramm vorgesehen und kommen zur Anwendung. Neben der Prüfungsform der schriftlichen Prüfung, kommen mündliche Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise in Form von Studienarbeiten oder Projektpräsentationen zum Tragen. Die unterschiedlichen Prüfungsformen sollen dabei unterschiedliche Kompetenzen adressieren und die Studierenden zum einen im Kontext wissenschaftlichen Arbeitens fordern und fördern zum anderen diese auf den Berufsalltag vorbereiten.

Daneben werden laut SPO weitere studienbegleitende Leistungsnachweise erhoben. Dazu zählen insbesondere praktische Prüfungsleitungen – die besonders die Kompetenzen, die später im Arbeitsalltag notwendig sein werden, adressieren und die Studierenden bezüglich derer prüfen –, Performanzprüfungen und kombinierte studienbegleitende Leistungsnachweise. Die zusätzlich eingeführten Prüfungsformen tragen den besonderen Vorgaben des PfIBG sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe Rechnung.

Die Prüfungen finden jeweils nach Ende der Vorlesungszeiten im Winter- und Sommersemester im Zeitraum von zwei oder drei Wochen statt. Die den einzelnen Modulen zugeordneten Prüfungsformen sowie deren Spezifizierung (z. B. nach Dauer) sind im Anhang der SPO sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Die fachlich-pädagogische Diskussion dazu, ob eine Prüfung für das jeweilige Modul als passend erscheint bzw. ob Änderungsbedarf besteht, findet im Rahmen der Studiengangskonferenz statt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Bachelorstudiengang soll den Studierenden breite Kompetenzen vermittelt, die zum einen auf wissenschaftliches Arbeiten ausgerichtet sind zum anderen den praktischen Berufsalltag betreffen. Somit ist es aus Sicht des Gutachtergremiums notwendig, dass die Prüfungsformen breit aufgestellt sind, damit die Studierenden zeigen können, dass sie die erforderlichen Kompetenzen erworben haben. Die EVHN hat schon aus den Erfahrungen des vorherigen Programms diese Breite an Prüfungsformen erfolgreich eingesetzt und führt diese in diesem Bachelorprogramm nun weiter. Aus Sicht des Gutachtergremiums sind die Breite und die Art der Prüfungsformen sehr gut aufgestellt, womit sichergestellt werden kann, dass das Vorhandensein der erforderlichen Kompetenzen bei den Absolventinnen und Absolventen sichergestellt werden kann.

Die Prüfungen werden modulbezogen und kompetenzorientiert eingesetzt. Dabei werden neben schriftlichen und mündlichen Prüfungen insbesondere praktische Prüfungen verwendet. Gerade die praktischen Prüfungen sind wertvoll im Hinblick auf den späteren Berufsalltag. Auch Präsentationen werden als Leistungsnachweis angewendet. Die Fähigkeit des Präsentierens kommt für die Absolventinnen und Absolventen sicherlich auch im Arbeitsalltag zum Tragen.

Die Art und der Umfang der Prüfungen ist in den entsprechenden Ordnungen geregelt und wird den Studierenden kommuniziert. Das Gutachtergremium empfiehlt, dass zum einen in der Außendarstellung zum anderen im Rahmen des Prüfungsablaufes die Erhebung der Prüfungen und Prüfungsleistungen für die Studierenden noch besser dargestellt wird. Gerade bei den Modulprüfungen, die als staatliche Prüfungen angeboten werden, sollte den Studierenden klar sein, welchen Weg sie gehen können und wie die entsprechenden Modalitäten sind und welche Konsequenzen aus der Wahl der unterschiedlichen Wege resultiert.

Die Art und der Umfang der Leistungserhebung wird an der EVHN dauerhaft in so genannten „Studiengangskonferenzen“ überprüft. Dort fließt auch das Meinungsbild der Studierenden ein. Somit kann sichergestellt werden, dass die Prüfungsleistungen nachhaltig dem aktuellen Anforderungsprofil entsprechen.

Besonderes positiv ist das Angebot des Skillslabors und die damit verfügbaren Prüfungsformen. Sehr positiv wird von Seiten des Gutachtergremiums gesehen, dass diese Einrichtung weiter ausgebaut bzw. weiter ergänzt werden soll.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

In der Außendarstellung des Bachelorstudiengangs – wie beispielsweise auf der Homepage oder den online verfügbaren Ordnungen – werden die grundlegenden Informationen für die Zulassung und für die Immatrikulation anschaulich präsentiert. Aus der SPO und deren Anlagen soll deutlich werden, wie der Musterablaufplan aufgebaut ist und welche Kompetenzen mit dem Absolvieren des Bachelorprogramms erworben sein sollen.

Zu Beginn des Studiums erhalten die Studierenden ein Erst-Semester-Handbuch. Aus diesem soll den Studierenden deutlich werden wie die zentralen organisatorischen und prüfungsbezogenen Themen handzuhaben sind und wo die Studierenden welche Informationen erhalten können. Schon im Vorfeld, aber gerade auch im und insbesondere zu Beginn des Studiums, stehen Ansprechpersonen für Studieninteressierte, Studierenden bzw. Studienanfängerinnen und -anfänger zur Verfügung. Als Ansprechpersonen gelten die Studiengangsleitung, die Studiengangskoordination, das Studienbüro, das Prüfungsamt, die Studiendekaninnen und -dekane und nicht zuletzt die Lehrenden der einzelnen Programme.

Jedes Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab, wobei es maximal sechs Prüfungen im ersten Semester gibt – gemäß des Musterstudienverlaufsplanes. Die Datierung der Leistungserhebung wird den Studierenden rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Semesters, kommuniziert. Die Erfahrungen der Studierenden im Hinblick auf die Arbeitsbelastung im Studium und auf die Prüfungsbelastung können zum einen im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Studiengangskonferenzen angesprochen werden zum anderen wird die Arbeitsbelastung auch systematisch bei der Befragung der Absolventinnen und Absolventen erhoben.

Bei der Terminierung der Lehrveranstaltungen wird darauf Wert gelegt, dass die Lehreinheiten überschneidungsfrei angeboten werden können. Sollten sich Probleme in diesem Zusammenhang ergeben, können diese kurzfristig im Rahmen der Studiengangskonferenzen gelöst werden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studienbetrieb ist planbar und verlässlich, so dass die Studierbarkeit von Seiten der EVHN und des Bachelorprogrammes aus Sicht des Gutachtergremiums einwandfrei gegeben ist.

Die verantwortlichen Personen legen Wert darauf, dass die Studierenden insbesondere am Beginn des Studiums über organisatorische Themen aufgeklärt werden. Außerdem bestätigten die Studierenden, dass die verantwortlichen Personen und Einrichtungen, die Studierenden bei Fragen beratend unterstützen können,

jederzeit ansprechbar sind und ausführlich Hilfe bieten. Begründet durch die überschaubare Kohortengröße können alle Anliegen der Studierenden schnell aufgegriffen und beispielsweise im Rahmen der Studiengangskonferenz geklärt werden, was von Seiten des Gutachtergremiums begrüßt wird. Somit kann auf mögliche Arbeitsbelastungsspeaks direkt eingegangen und Überlastung ausgeschlossen werden. Außerdem wird im Rahmen einer Erhebung unter den Absolventinnen und Absolventen die Arbeitsbelastung über den Verlauf des jeweiligen Studienprogramms evaluiert und die dabei gewonnenen Ergebnisse direkt in die Neuplanung und Gesamtkonzeption aufgegriffen.

Pro Semester fallen laut Musterstudienverlaufsplan sechs Modulprüfungen an, was ein durchschnittlicher Umfang an den meisten Hochschulen in vergleichbaren Programmen ist. Dabei legt die EVHN Wert darauf, dass zum einen bei den Leistungserhebungen als auch bei der Durchführung der Lehrveranstaltungen als auch anderer Veranstaltungen, die das Studium betreffen oder hochschulseitig anfallen, überschneidungsfrei gelegt werden. Auch hier wurde deutlich, dass die kurzen Wege zwischen den Studierenden und Lehrenden sowie zwischen den Lehrenden an der EVHN einen großen Vorteil darstellt. Somit kann das Gutachtergremium feststellen, dass die Belastung durch Prüfungsleistungserhebungen, die Dichte der Prüfungsleistungserhebungen und die Organisation derer vollumfänglich zufriedenstellen ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Neben dem Einstieg in das Vollzeitmodell ist es möglich, dass Menschen das Studium aufnehmen, die bereits über eine Berufszulassung verfügen. In diesem Fall werden den Studierenden alle Module des ersten und zweiten Semesters anerkannt („Einführung in den Pflegebedarf“, „Gesundheitssystem und pflegerische Versorgungssettings“, „Naturwissenschaftliche Grundlagen“, „Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen“, „Wissensbasierte Grundlagen der Pflegepraxis I und II“, „Ethik und Recht“, „Sozialwissenschaftliche Grundlagen“ und „Pflegetheorien und Klassifikationssysteme“) sowie das Modul „Grundlagen der Pflegepraxis III“ des dritten Semesters. Außerdem werden die meisten Praxismodule anerkannt. Die Ausnahmen bilden das praktische Modul „Kurzpraktikum und Case Study“ im dritten Semester, in dem von den zehn anberaumten ECTS-Punkten fünf ECTS-Punkte anerkannt werden, und das praktische Modul im sechsten Semester „Kurzpraktikum und Case Study“, in dem von 15 anberaumten ECTS-Punkten zehn ECTS-Punkte anerkannt werden. Die Gründe liegen zum einen in den praktischen Anteilen, die im Skillslabor zu absolvieren sind, zum anderen im Aufbau des praktischen Moduls, in dem die staatliche Praxisprüfung zu absolvieren ist – wenn man sich für den entsprechenden Studienweg entscheidet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Möglichkeit das Bachelorprogramm in Teilzeit zu durchlaufen ist eine sehr gute, dass berufstätige Personen mit in das Programm aufgenommen werden können. Studierenden, die diesen Weg nutzen, bringen in das Bachelorprogramm viele praktische Erfahrungen mit, wovon die anderen, noch nicht berufstätigen Studierenden, inhaltlich sehr stark profitieren werden.

Die Anerkennung der entsprechenden Module und praktischen Teile ist in sich stimmig und im Umfang passend.

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist dieses Angebot stimmig und begrüßenswert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Das primärqualifizierende Pflegestudium wird in dieser Form, basieren auf neuen rechtlichen Rahmenbedingungen, erstmals so in Deutschland eingeführt. Aus diesem Grund liegen bisher noch keine von den zuständigen Gremien konsentierten Referenzrahmen zur konzeptionellen Gestaltung vor. Als mögliche fachwissenschaftliche Bezugssystematik kann noch der im Jahr 2013 von der „Dekanekonferenz Pflegewissenschaft“ und der „Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft (DGP)“ publizierte Fachqualifikationsrahmen Pflege für die hochschulische Bildung gelten. Daher wurden die dort formulierten Kompetenzen mit den für das Bachelor-Niveau formulierten Lernergebnissen bei der Ausformulierung der Modulbeschreibungen einbezogen. Mit Blick auf notwendige und wünschenswerte Rahmenbedingungen für die Praxiseinsätze im Pflegestudium wurden im Auftrag der „Dekanekonferenz Pflegewissenschaft“ und der DGP in einem Delphi-Verfahren Qualitätskriterien für hochschulisches Praxislernen in der Pflege formuliert. Die bereits zugänglichen Kriterien während der Erarbeitungsphase im Jahr 2019 wurden bei der Ausgestaltung des Kooperationsvertrags berücksichtigt.

Die Lehrenden, die deutlich mehr als 50 % der Lehre des Bachelorstudiengangs übernehmen, haben allesamt Forschungsleistungen mit Bezug auf Themen des Pflegestudiums erbracht. Alle Lehrenden arbeiten auf wissenschaftlichen Gebieten am Stand des aktuellen Wissens, der Austausch zwischen den Lehrenden ist auf kurzem Wege möglich. Außerdem werden neben organisatorischen und hochschuldidaktischen Fragen zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Bachelorstudieganges auch fachlich-inhaltliche Themen bei Studiengangskonferenzen besprochen, die mindestens zweimal pro Semester stattfinden.

Die kooperierenden Praxiseinrichtungen haben die Möglichkeit, sich an der fachlich-inhaltlichen Ausgestaltung der Studiengangskonzeption sowie der Module und Veranstaltungen zu beteiligen. Das Praxis-Curriculum wird gemeinsam von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern zusammen mit den Hochschullehrenden ausgearbeitet.

Die EVHN ist institutionelles Mitglied in der „Dekanekonferenz Pflegewissenschaft“ und beteiligt sich so seit Jahren kontinuierlich an dem in diesem Rahmen stattfindenden fachwissenschaftlichen und hochschulpolitischen Diskurs, an dem Lehrende des Bachelorprogramms beteiligt sind. Daneben sind einzelne Lehrende im Bereich Pflegewissenschaft auch Mitglied in der DGP, darunter auch eine Person, die in der Sektion „Hochschulische Pflegeausbildung“ engagiert ist.

Über die bestehenden internationalen Kooperationen mit Finnland, Österreich, der Schweiz und den USA bieten sich weitere Möglichkeiten aktuelle fachwissenschaftliche und hochschuldidaktische Innovationen aufzunehmen.

Nach Möglichkeit finden in regelmäßigen Abständen gemeinsame Besuche von Studierenden und Lehrenden bei pflegewissenschaftlichen Konferenzen und Tagungen statt. Zusammen mit der Studiengangsleitung organisieren Studierende im Masterstudiengang „Advanced Nursing Practice“ kleinere Tagungen an der EVHN bzw. in Kooperation mit anderen an einer anderen bayerischen Hochschule. Diese Veranstaltungen stehen auch den Bachelorstudierenden offen und die Teilnahme wird aus der Erfahrung anderer Programme rege wahrgenommen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Bei der Konzeption des Bachelorstudieganges flossen Erfahrungen aus dem vorherigen Programm ein, außerdem wurden die externen Stakeholder dazu aufgefordert, sich in die Konzeption einzubringen, damit aktuelle Erfahrungen aus der Praxis direkt mit in das Bachelorprogramm aufgenommen werden konnten. Die Praxispartner können fortwährend ihre Sichtweisen und tagesaktuellen Erfahrungen einbringen, so dass aus der praktischen Sicht ständig die Aktualität des Bachelorprogrammes dauerhaft und kontinuierlich gewährleistet werden kann.

Darüber hinaus weisen alle verantwortlichen Personen wissenschaftliche Expertise auf, die mit Themen des Bachelorprogramms in Zusammenhang steht. Die verantwortlichen Personen sind dabei im wissenschaftlichen Austausch untereinander, aber auch mit anderen Hochschulen vernetzt und bringen die Expertise in Konferenzen und Tagungen ein. Der Austausch untereinander aber auch mit anderen Hochschulen sichert somit auch die Aktualität des Bachelorprogramms aus theoretischer, wissenschaftlicher Sicht.

Gewonnene Erfahrungen aus der Praxis und gewonnenes Wissen resultierend aus dem wissenschaftlichen Austausch werden direkt in das Bachelorprogramm eingespeist, was insbesondere auch im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Studiengangskonferenzen besprochen und umgesetzt wird. Das Gutachtergremium

begrüßt diesen kurzen Weg und sieht die Aktualität des Wissens im Bachelorprogramm als dauerhaft gesichert an.

Die Lehrenden des Programmes haben die Möglichkeit sich fortwährend fortzubilden, was von Seiten der EVHN zum einen monetär unterstützt wird durch den freien Betrag, den jede lehrende Person zur Verfügung gestellt bekommt, zum anderen auch gefordert wird – beispielsweise stellt dieser Punkt im Rahmen der Neubesetzung von Stellen für Lehrende einen zentralen Punkt der finalen Besetzungsentscheidung dar.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der Bachelorstudiengang ist, wie alle Programme der EVHN, in die Qualitätssicherungsstrukturen der EVHN eingebettet. Die Qualität der Lehre ist derzeit an der EVHN durch zwei Studiendekane bzw. –dekaninnen gewährleistet. Für die Evaluation wurde ein Konzept erarbeitet und im Senat im Wintersemester 2015/16 als verbindlich für die Sicherstellung der Qualität der Lehre beschlossen. Die Ziele sind die kontinuierliche Verbesserung der Lehrveranstaltungen der einzelnen Lehrenden, die Steigerung der Zufriedenheit der Studierenden, die Unterstützung des Verbesserungsprozesses der einzelnen Studiengänge, Qualitätssicherung der Lehre sowie die Reflexion der Studierenden bezüglich ihres eigenen Studierverhaltens. Sämtliche Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert.

Das Evaluations-Konzept der EVHN sieht vor, dass jede Pflichtveranstaltung jedes zweite Jahr verpflichtend evaluiert wird. Hierfür stehen wahlweise zwei Evaluationsbögen zur Verfügung. Die Befragung kann entweder in schriftlicher Form oder über die Lernplattform Moodle in elektronischer Form stattfinden. Die erhobenen Daten werden hausintern vom Institut für Praxisforschung ausgewertet und die Ergebnisse an die Modulverantwortlichen weitergeleitet. Diese wiederum können daran anknüpfend im Kontakt mit den Lehrenden entsprechende Anpassungen einleiten. Die Studiengangsleitung ist in regelmäßigem Austausch mit allen Modulverantwortlichen. Im Bachelorstudiengang ist vorgesehen, dass in der ersten Kohorte jede Veranstaltung verpflichtend evaluiert wird.

In jeder Kohorte werden jeweils zwei Studiengangsprecherinnen und –sprecher gewählt, die als Mitglieder an den mindestens zweimal pro Semester stattfindenden Studiengangskonferenzen teilnehmen. Unter dem Tagesordnungspunkt „Anliegen der Studierenden“ werden regelmäßig Anliegen zur Weiterentwicklung der Veranstaltungen thematisiert.

An der EVHN finden regelhaft Befragungen von Absolventinnen und Absolventen statt, um systematisch Verbesserungsmöglichkeiten des Studienkonzepts im Hinblick auf die Aspekte Lehre, Studiengangsorganisation und Employability zu eruieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

An der EVHN ist eine hochschulweites Qualitätsmanagementsystem formuliert, das in allen Programmen der EVHN Anwendung findet. Darin sind Evaluationsmaßnahmen, wie Lehrveranstaltungsevaluationen, Workloadevaluationen, Befragung der Absolventinnen und Absolventen, statistische Auswertung des Studien- und Prüfungsverlaufes, Studiereden- und Absolventenstatistiken, definiert und werden anschaulich erklärt. Diese finden auch in diesem Bachelorprogramm Anwendung. Die Art der Durchführung und der Umfang der Evaluationsmaßnahmen ist aus Sicht des Gutachtergremiums angemessen und gut geeignet, damit der Bachelorstudiengang dauerhaft sinnvoll weiterentwickelt wird und der Studienerfolg gesichert werden kann und gesichert bleibt.

Studierenden können in diesem Rahmen der Befragungen Ihre Meinung äußern, die aufgenommen, ausgewertet und in Verbesserungsschleifen integriert wird. Außerdem wählen die Studierenden Vertreterinnen und Vertreter, die unter anderem an den Studiengangskonferenz teilnehmen, in denen regelmäßig und dauerhaft die Anliegen der Studierenden aufgegriffen und diskutiert werden. Des Weiteren ist der Weg an der EVHN zwischen den Studierenden und den Lehrenden kurz. Wie die Studierenden erfreulicherweise mitteilten, werden deren Anliegen direkt aufgegriffen. Die Studierenden können immer Ansprechpartnerinnen und / oder -partner finden, die sich um deren Anliegen kümmern. Somit ist die Beteiligung von Studierenden sichergestellt. Auch die Absolventinnen und Absolventen können in einer Befragung Ihre Sichtweisen einbringen, so dass deren Mitwirken genauso sichergestellt werden kann.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [§ 15 MRVO](#)**

### **Sachstand**

Die EVHN verfügt über ein Geschlechtergerechtigkeitskonzept und außerdem über Möglichkeiten zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in allen Lebenslagen. Dafür ist an der EVHN eine Ansprechpartnerin, die Gleichstellungsbeauftragte, eingerichtet, die sich um diesbezügliche Belange kümmert und den Studierenden zur Seite steht.

„Diversity“ bedeutet an der EVHN, Vorstellungen von „Normalität“ zu hinterfragen, und Routinen und Abläufe zu hinterfragen, die „Anderssein“ als nachteilig bedingen. Vielfältigkeit soll als Chance für die Weiterentwicklung der Hochschule begriffen werden. Diversity als gelebte Praxis im Hochschulalltag wird so verstanden, dass gemeinsames Studieren für Menschen mit und ohne Familie, mit unterschiedlichen Nationalitäten, sowie für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen für alle gelingen kann.

Damit ist auch der Anspruch verbunden, Familienorientierung als Haltung zu leben. Im Mai 2017 hat die EVHN das Gütesiegel Familienorientierung der Diakonie Bayern erworben, um nach innen und außen das Verständnis von gelebter Vielfalt transparent zu machen. Das Diakonische Werk Bayern zeichnet mit diesem Label seit 2010 das Engagement für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf aus. Mit dem Gütesiegel unterstreicht die Hochschule ihr evangelisches Profil sowohl in der Personalpolitik als auch bei den Studierenden.

Als hauptverantwortliche Ansprechperson gab es bis vor kurzem eine Gleichstellungsbeauftragte sowie die Beauftragte für Menschen mit Beeinträchtigung an der EVHN. Nach deren Ausscheiden ist die Position aktuell zur Bewerbung im Kollegium ausgeschrieben.

An der EVHN gibt es konkrete Angebote im Zusammenhang mit Gendergerechtigkeit und Diversity. Dazu zählen Beratungen seitens des Studiengangsbüros, der Studiengangsleitung und des Prüfungsamtes in allen Fragen und Belangen des Nachteilsausgleiches und die Beratung im Zuge der Absicht Teilzeit-Praktika oder Urlaubssemester zu absolvieren. Kinder von Studierenden bekommen kostenfreies Essen, was von Seiten des Studentenwerkes Erlangen-Nürnberg unterstützt wird. Im Zuge von Trainingsmaßnahmen werden an der EVHN interkulturelle Lebensweise näher gebracht. An der EVHN gibt es so genannte „Pflegelotsen“, die als Ansprechpartnerinnen und -partner dienen für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen. Außerdem bietet der Career-Service eine Plattform zur Beratung im Zuge beruflicher Weiterentwicklung, die durch Workshops und Veranstaltungen prominent vertreten ist.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen wird nach Aussage der EVH praktiziert und gemäß der APO gewährt. Für die Studierenden werden individuelle Lösungen gesucht und bereitgestellt. Damit ist das Studieren unter besonderen Umständen möglich. Auch das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit ist in dem Bachelorprogramm berücksichtigt und wird hochschulweit gelebt. Als Orientierung dient hierzu unter anderem das eigens entwickelte Diversity-Konzept der EVHN, das prominent auf der Internetseite verortet ist. In der Praxis spiegelt sich diese Wertevorstellung zum Beispiel durch eine eigens zu Verfügung gestellte Toilette für das dritte Geschlecht wider oder in der Berücksichtigung der Barrierefreiheit im alten als auch neu angedachten Hochschulgebäude. Zudem ist die Hochschule seit Mai 2017 mit dem Gütesiegel der Familienorientierung der Diakonie Bayern ausgezeichnet.

Aus den vorgelegten Unterlagen und den online geführten Gesprächen war keine Benachteiligung einer spezifischen Personengruppe ersichtlich. Die Förderung eines tendenziell eher von Frauen ausgeübten Berufes durch Erhöhung der Akademisierungsquote wird Rechnung getragen und ist aus Sicht des Gutachtergremiums äußerst wünschenswert. Besonders hervorzuheben ist das Gleichgewicht der Geschlechter unter den Lehrenden, hier herrscht eine ausgewogene Verteilung.

Der EVHN ist die unmittelbare Benachteiligung des dritten Geschlechtes durch das Pflegeberufegesetz bekannt. Es wird sich aktiv, sowohl auf landes- als auch bundesweit hochschulpolitischer Bühne, für eine Klärung der fehlenden Berufsbezeichnung für das dritte Geschlecht eingesetzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### III Begutachtungsverfahren

#### 1 Allgemeine Hinweise

Gemäß § 35 Abs. 2 handelt es sich bei dem hier zur Akkreditierung vorgelegte Programm um eines, das eine Verbindung mit einer berufszulassungsrechtlichen Eignung zum Gegenstand hat. Aus diesem Grund wurde eine Vertreterin des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege als zusätzliche Expertin eingeladen und kam dieser Einladung nach.

Wegen der Pandemielage wurden die Gespräche der „vor Ort Begehung“ unter Zustimmung des Gutachtergremiums und der EVHN online durchgeführt.

#### 2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/Landesrechtsverordnung
- Pflegeberufegesetz (PflBG)

#### 3 Gutachtergremium

##### a) Hochschullehrerin / Hochschullehrer

- **Frau Prof. Dr. Julia Lademann**; Frankfurt University of Applied Sciences; Leitung Studiengang B.Sc. Pflege
- **Herr Prof. Dr. Johannes Gräske**; Alice Salomon Hochschule Berlin; Professur Bachelorstudien-gang Pflege

##### b) Vertreter der Berufspraxis

- **Herr Alfred Stockinger**; Pflegedirektor am Universitätsklinikum Regensburg

##### c) Vertreter der Studierenden

- **Herr Max Zilezinski**; Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg; Gesundheits- und Pflegewissenschaften

### **Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege**

- **Frau Cornelia Bielke;** Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Referat 44, Rechts- und Fachfragen der Pflegeberufe, Aufsicht über die Vereinigung der Pflegenden in Bayern

#### **4 Daten zum Studiengang**

Bei diesem Verfahren handelt es sich um eine Erstakkreditierung.



## 5 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.05.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	28.09.2020
Zeitpunkt der Begehung:	26.01.2021 – 27.01.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Gutachtergremium; Vertreterin des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege; Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Hochschule Nürnberg;
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bedingt durch die Pandemielage konnten die Räumlichkeiten nicht vor Ort betrachtet werden; es wurde aber eine Präsentation des neuen Standortes veranschaulicht und die aktuelle Nutzung der Räumlichkeiten dargelegt;

#### IV Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

#### 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiensstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und beru-feldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudien-gänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr

voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)